

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2022

und Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2022

der

BICC - Bonn International Centre for Conflict Studies
gGmbH,

Bonn

NS+P

DR. NEUMANN UND PARTNER MBB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESellschaft

BILANZ zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2,00	2,00
2. geleistete Anzahlungen	<u>21.080,00</u>	<u>0,00</u>
	21.082,00	2,00
II. Sachanlagen		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.753,55	36.778,55
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	638.082,53	5.978.080,46
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	<u>638.082,53-</u>	<u>5.978.080,46-</u>
	0,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	43.691,00	34.389,24
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>72.926,07</u>	<u>76.963,50</u>
	116.617,07	111.352,74
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
	1.754.834,68	1.589.399,03
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	4.222,26	12.607,45
	<hr/>	<hr/>
	1.926.509,56	1.750.139,77
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

BILANZ zum 31. Dezember 2022

PASSIVA

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.564,59	25.564,59
II. Gewinnvortrag	267.102,94	71.797,49
III. Jahresfehlbetrag	34.069,98-	195.305,45
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	49.457,84	35.402,84
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	13.734,00	0,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>342.661,07</u>	<u>225.675,00</u>
	356.395,07	225.675,00
D. Verbindlichkeiten		
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	252.124,43	762.211,22
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	137.795,19	104.663,05
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>872.139,48</u>	<u>329.520,13</u>
	1.262.059,10	1.196.394,40
- davon aus Steuern Euro 80.840,75 (Euro 54.508,33)		
	<hr/>	<hr/>
	1.926.509,56	1.750.139,77
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	106.987,13	6.389.179,44
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	223.271,32	731.144,95-
3. sonstige betriebliche Erträge	5.836.347,12	43.402,84
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung Euro 1.391,32 (Euro 0,00)		
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	137.562,22	1.119.579,30
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	3.326.871,55	3.231.981,50
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>681.990,70</u>	<u>675.653,20</u>
	4.008.862,25	3.907.634,70
- davon für Altersversorgung Euro 74.865,31 (Euro 74.709,77)		
6. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	14.081,33	35.911,17
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.024.104,87	442.386,17
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung Euro 78,55 (Euro 51,21)		
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,08	0,06
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.330,96	620,60
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>13.734,00</u>	<u>0,00</u>
11. Ergebnis nach Steuern	<u>34.069,98-</u>	<u>195.305,45</u>
12. Jahresfehlbetrag	<u><u>34.069,98</u></u>	<u><u>195.305,45-</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

1. Allgemeines

Die Firma der Gesellschaft lautet: BICC - Bonn International Centre for Conflict Studies gGmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Bonn. Eingetragen ist die BICC - Bonn International Centre for Conflict Studies gGmbH im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer HRB 6717.

Der Jahresabschluss der Bonn International Centre for Conflict Studies gGmbH (im Folgenden auch kurz „BICC“ oder „Gesellschaft“ genannt), ist nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und der §§ 264 ff. HGB sowie den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden allerdings nach den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften beachtet.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt im Rahmen der Vorschriften in § 266 Abs. 2 und 3 HGB und wurde auf der Passivseite entsprechend § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB um den Posten „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ ergänzt.

Zur besseren Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft werden die erhaltenen Anzahlungen in der Bilanz von den unfertigen Leistungen gemäß § 268 Abs. 5 HGB offen abgesetzt ausgewiesen; der verbleibende Rest wird unter den erhaltenen Anzahlungen ausgewiesen.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht § 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren).

Die unfertigen Leistungen beinhalten, abweichend zum Vorjahr, ausschließlich unfertige Leistungen betreffend die wirtschaftlichen Tätigkeiten. Im Vorjahr wurden innerhalb der Vorräte sowohl unfertige Leistungen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten als auch unfertige Leistungen aus öffentlich geförderten Forschungen ausgewiesen. In dem Vorjahresbetrag sind unfertige Leistungen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten in Höhe von € 414.811,22 und aus öffentlich geförderten Forschungen in Höhe von € 5.563.269,24 enthalten.

Abweichend zum Vorjahr beinhalten die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen nur noch solche aus wirtschaftlichen Tätigkeiten. „Anzahlungen“ aus öffentlich geförderten Forschungen wurden als sonstige Verbindlichkeiten (noch nicht zweckentsprechend verwendete Mittel) ausgewiesen. Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen beinhalten im Vorjahr sowohl erhaltene Anzahlungen für wirtschaftliche Tätigkeiten in Höhe von 580.195,15 € als auch für öffentlich geförderte Forschungen in Höhe von € 6.160.096,53.

Erträge aus öffentlichen Zuwendungen werden abweichend zum Vorjahr als sonstige betriebliche Erträge ausgewiesen. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis dieser Erträge mit € 6.389.179,44 unter den Umsatzerlösen.

Abweichend zum Vorjahr beinhaltet die Bestandsveränderung ausschließlich unfertige Leistungen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten. Die Bestandsveränderung des Vorjahres in Höhe von € - 731.144,95 € entfällt mit € 171.735,09 auf unfertige Leistungen aus wirt-

schaftlichen Tätigkeiten und mit €- 902.880,04 auf unfertige Leistungen aus öffentlich geförderter Forschung.

Die an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlten Mietzuschüsse wurden abweichend zum Vorjahr unter den Löhnen und Gehältern (Personalaufwand) ausgewiesen. Im Vorjahr waren diese in Höhe von 109.922,34 € in den Aufwendungen für bezogene Leistungen (Materialaufwand) enthalten.

Die mit den öffentlich geförderten Zuwendungen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen für bezogene Leistungen (Materialaufwand) werden abweichend zum Vorjahr unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Im Vorjahr wurden unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen sowohl solche für wirtschaftliche Tätigkeiten (€4.934,14) als auch für öffentlich geförderte Forschungen (€ 1.114.645,16) ausgewiesen.

Die Bilanzierungsmethodik wurde an die Bewertungsrichtlinie für die Hochschulrechnungslegung des Landes Nordrhein-Westfalen angepasst. Diese Anpassung dient gleichzeitig der besseren Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Eine Anpassung der Vorjahreszahlen in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist nicht erfolgt, so dass diese nur bedingt vergleichbar sind.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wird entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung vorgenommen.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode berechnet. Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern werden aus Vereinfachungsgründen die von der Finanzverwaltung in den veröffentlichten Abschreibungstabellen festgelegten Nutzungsdauern herangezogen.

Die unfertigen Leistungen sind zu Einzelkosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags aktiviert. Die Einzelkosten ergeben sich aus den projektbezogenen Personalkosten und Fremdleistungen.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel sind zum Nominalbetrag bewertet.

In dem Sonderposten für Investitionszuschüsse werden die für Investitionen verwendeten Haushaltsmittel eingestellt. Die Auflösung erfolgt in Übereinstimmung mit den Abschreibungen der betreffenden Anlagegüter.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wird allen bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken ausreichend und angemessen Rechnung getragen.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Schulden werden zum Zeitpunkt der Zugangsbewertung mit dem jeweiligen Stichtagskurs umgerechnet. Am Abschlussstichtag erfolgt eine Umrechnung zum Devisenkassamittelkurs. Die Folgebewer-

tung der Vermögensgegenstände und Schulden in fremder Währung mit einer Restlaufzeit größer als ein Jahr erfolgt zum Abschlussstichtag unter Beachtung des Imparitätsprinzips, wonach Kursverluste aufwandswirksam und Kursgewinne nicht berücksichtigt werden.

3. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

3.1 Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens stellt die Anlage zu diesem Anhang dar.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen die ausstehenden Urlaubs- und Überstundenansprüche (T€ 71; Vorjahr: T€ 50), die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (T€ 22; Vorjahr: T€ 32), die zu erwartende Zahlung der Schwerbehindertenabgabe (T€ 2; Vorjahr: T€ 4), die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen (T€ 3; Vorjahr: T€ 4), die zu erwartende Zahlung der Künstlersozialabgabe (T€ 1; Vorjahr: T€ 2) sowie die Zuführung zur Rückstellung für evtl. zurückzuzahlender Projektmittel an das Auswärtige Amt (T€ 128; Vorjahr: T€ 128). Des Weiteren wurden Rückstellungen für zu erwartende Nebenkostenabrechnungen (T€ 48; Vorjahr T€ 0) und Rückforderungen für Versicherungsprämien (T€ 68 €, Vorjahr T€ 0) gebildet.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

3.2 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind in diesem Jahr periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€ 105 (Vorjahr: T€ 0) für Rückforderungen (Versicherungsverbot), Nebenkostenabrechnungen und Korrekturbuchungen zur Umsatzsteuer 2021 enthalten.

3.3 Sonstige Angaben

Die Mitarbeiterzahl, inklusive Geschäftsführung, setzt sich wie folgt zusammen: In 2022 waren durchschnittlich 65 (Vorjahr: 67) Mitarbeitende beschäftigt, hiervon unbefristet 24 (inkl. 1 geringfügig Beschäftigte) und befristet 41. 32 Mitarbeitende waren in Vollzeit beschäftigt, 33 Mitarbeitende in Teilzeit (inkl. 12 studentische Hilfskräfte und 1 geringfügig Beschäftigte). Umgerechnet in Vollzeitäquivalente durchschnittlich: 52 Mitarbeitende.

Das Honorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022 beträgt T€ 9 für Abschlussprüfungsleistungen.

Am 31. Dezember 2022 waren folgende Gesellschafter an der BICC beteiligt:

	€	DM
Land Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (100 %)	<u>25.564,59</u>	<u>50.000,00</u>
	<u>25.564,59</u>	<u>50.000,00</u>

Die Geschäftsführung wurde im Berichtsjahr von Herrn Prof. Dr. Conrad Schetter, Bonn, als Direktor ausgeübt. Die Gesamtbezüge des Wissenschaftlichen Direktors betragen im Jahr 2022 € 144.783,52. Davon entfielen € 32.683,37 auf den an das Land NRW zu erstattenden beamtenrechtlichen Versorgungszuschlag.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Thorsten Menne (Vorsitzender)
Gruppenleiter, Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW, Düsseldorf
- Dr. Barbara Basten
Referatsleiterin, Ministerium der Finanzen des Landes NRW, Düsseldorf
- Winfried Mengelkamp
Gruppenleiter, Staatskanzlei des Landes NRW
- Ingrid Arenz
Administrative Geschäftsführerin, Engagement Global gGmbH
- Dr. Bernhard Santel
Referatsleiter, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW
- Prof. Dr. Talmon (stellvertretender Vorsitzender)
Direktor des Instituts für Völkerrecht, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Bonn

Der Aufsichtsrat erhält für seine Tätigkeiten für die BICC keine Bezüge.

Die Geschäftsführung empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 34.069,98 zusammen mit dem Gewinnvortrag in Höhe von € 267.102,94 auf neue Rechnung für satzungsgemäß Zwecke der Gesellschaft vorzutragen.

Bonn, den 1. Juni 2023

gez. Prof. Dr. Conrad Schetter

Anlagenpiegel

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Zuschreibungen	Abgänge	Stand	Stand	Stand
	01.01.2022				31.12.2022	01.01.2022					31.12.2022	31.12.2021	31.12.2021
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.818,50	0,00	0,00	0,00	1.818,50	1.816,50	0,00	0,00	0,00	0,00	1.816,50	2,00	2,00
2. geleistete Anzahlungen	0,00	21.080,00	0,00	0,00	21.080,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.080,00	0,00
	1.818,50	21.080,00	0,00	0,00	22.898,50	1.816,50	0,00	0,00	0,00	0,00	1.816,50	21.082,00	2,00
II. Sachanlagen													
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	192.644,48	7.056,33	0,00	3.306,69	196.394,12	155.865,93	14.081,33	0,00	3.306,69	0,00	166.640,57	29.753,55	36.778,55
	192.644,48	7.056,33	0,00	3.306,69	196.394,12	155.865,93	14.081,33	0,00	3.306,69	0,00	166.640,57	29.753,55	36.778,55
Summe Anlagevermögen:	194.462,98	28.136,33	0,00	3.306,69	219.292,62	157.682,43	14.081,33	0,00	3.306,69	0,00	168.457,07	50.835,55	36.780,55

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

1. Grundlagen der Gesellschaft

Die Grundlagen der Gesellschaft sind im Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 26. August 2021 festgelegt. Demnach verfügt BICC über einen Geschäftsführer, der zugleich wissenschaftlicher Direktor des Instituts ist. Unterstützt wird dieser durch ein Senior Management-Team bestehend aus folgenden Positionen/Funktionsträgern:

- Leitung Forschung
- Leitung Beratung und wissenschaftlicher Transfer
- Leitung Forschungsinfrastruktur und Daten
- Leitung Finanzen und Administration

Basierend auf dem Gesellschaftsvertrag wird gegenwärtig eine neue Geschäftsordnung erarbeitet, welche in der Aufsichtsratssitzung am 05. Juli 2023 zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

Im Gesellschaftsvertrag ist auch die Gültigkeit des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen für BICC verankert. Seit dem Jahr 2014 geben Geschäftsführung und Aufsichtsrat den Corporate Governance Bericht mit den notwendigen Erklärungen ab. Die Berichte sind auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

Das Internationale Kuratorium, das die Gesellschaft und die Geschäftsführung in wissenschaftlichen, strukturpolitischen und wirtschaftlichen Fragen berät, tagte am 08. Dezember 2022. Kernthema des Treffens war die Beratung zur inhaltlichen Ausgestaltung des nächsten Konzeptpapiers 2024 - 2028. Das Konzeptpapier legt die Ausrichtung der inhaltlichen Arbeit fest, gestaltet die Forschungsthemen kohärent aus und beschreibt die Verbindung der anwendungsorientierten Forschung mit Wissenstransfer in Praxis und Öffentlichkeit. Dem Aufsichtsrat wird das neue Konzeptpapier, das die Basis der Arbeitsprogramme der Jahre 2024 bis 2028 bildet, in der Herbstsitzung 2023 zur Abstimmung vorgelegt.

Die Gesellschaft ist Gründungsmitglied der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft (JRF), der Dachorganisation für 16 rechtlich selbstständige, gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit mehr als 1.500 Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen und einem Umsatz von rund 120 Millionen Euro. Die Aufnahme in die JRF setzt herausragende Forschung an Fortschrittsthemen und die Erfüllung von einheitlichen Qualitätsstandards voraus. Neben den wissenschaftlichen Mitgliedern ist das Land NRW ebenfalls Mitglied, vertreten durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW). Zu den gemeinsamen Aufgaben der JRF gehören die Forschungsk Kooperation, die Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs, die Öffentlichkeitsarbeit und eine regelmäßige Evaluierung der Mitgliedsinstitute.

Auf der Basis einer seit Dezember 2016 geltenden Richtlinie zur institutionellen Förderung der Forschungsinstitute der JRF erhält die Gesellschaft eine jährliche institutionelle Förderung des MKW NRW und wird im Landeshaushalt NRW in einem eigenen Haushaltstitel geführt. Das Land NRW fördert damit die Gesellschaft als solche und die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zwecke auf der Basis des jeweiligen vom Aufsichtsrat verabschiedeten Arbeitsprogramms und Wirtschaftsplans. Die in der Form der Fehlbearbeitungsfinanzierung gewährte institutionelle Förderung erlaubt die Durchführung von Projekten auf der Basis des Wirtschaftsplans und belässt Mehreinnahmen aus Drittmitteln sowie zweckfreie Spenden bis zu einer festgelegten Obergrenze ohne Anrechnung auf die Grundfinanzierung im Folgejahr bei der Gesellschaft zur zeitnahen satzungsgemäßen Verwendung.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält BICC eine institutionelle Förderung des MKW NRW. Diese Hauptzuwendung betrug im Geschäftsjahr 2022 T€ 1.027. Sie wurde im Jahr 2019 erstmals seit dem Jahr 2011 nominal leicht angehoben. Diese einmalige Erhöhung um drei Prozent im Rahmen der JRF wurde allerdings anders als bei den Forschungsgemeinschaften des Paktes für Forschung und Innovation nicht verstetigt. Im Geschäftsjahr 2022 deckte die Hauptzuwendung rd. 17 % (Vorjahr: rd. 18 %) der Betriebsleistung ab.

Im Geschäftsjahr 2023 wird die institutionelle Förderung gem. Landtagsbeschluss von Dezember 2022 um 3 % angehoben. Entsprechend werden im Geschäftsjahr 2023 institutionelle Mittel in Höhe von T€ 1.061 zur Verfügung stehen.

Die Gesellschaft erhält nach wie vor in hohem Maß Drittmittel für die Durchführung von Forschungsprojekten und Vorhaben des Wissenstransfers. Diese umfassen in großem Maße öffentliche Auftraggeber des Bundes, insbesondere das Auswärtige Amt (AA), das Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), die Europäische Kommission sowie das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW NRW). Im Jahr 2022 hat die Gesellschaft zur Finanzierung von Projekten T€ 5.219 (Vorjahr: T€ 4.628) an öffentlichen Mitteln erhalten.

2.2. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage im Geschäftsjahr 2022

Ertragslage 2022 im Vergleich zum Vorjahr*

	2022	in % der Betriebsleistung	2021	in % der Betriebsleistung
Institutionelle Förderung	1.027.020	16,2%	1.030.000	18,1%
<i>dv. Zuführung Sonderposten</i>	28.137		0	
a) Umsatzerlöse	106.987	1,7%	5.359.179	94,0%
<i>dv. Projekterträge</i>	0		5.359.179	
b) Bestandsveränderung unfertige Leistungen	223.271	3,6%	-731.145	-12,8%
<i>dv. Projekte (Drittmittel)</i>	0		-902.880	
c) sonstige betriebliche Erträge	4.837.464	78,4%	43.403	0,8%
<i>dv. Projekterträge</i>	4.758.803		0	
Betriebsleistung	6.166.606	100,0%	5.701.437	100,0%
Materialaufwand	137.562	2,2%	1.119.579	19,6%
Personalaufwand	4.008.862	65,0%	3.907.635	68,5%
Planmäßige Abschreibungen	14.081	0,2%	35.911	0,6%
Sonstige Betriebsaufwendungen	2.024.105	32,8%	442.386	7,8%
Betriebsaufwendungen	6.184.611	100,3%	5.505.511	96,6%
Betriebsergebnis	-18.005	-0,3%	195.926	3,4%
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0,0%	0	0,0%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.331	0,0%	621	0,0%
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	13.734	0,2%	0	0,0%
Finanzergebnis	-16.065	0,3%	-621	0,0%
Geschäftsergebnis = Jahresergebnis	-34.070	-0,6%	195.305	3,4%

* evtl. Summendifferenzen beruhen auf Rundungsdifferenzen aus rechentechnischen Gründen

Auf der Basis des im Jahr 2013 erarbeiteten und im Jahr 2019 weiterentwickelten inhaltlichen Konzepts, das insbesondere eine stärker wissenschaftlich ausgerichtete Projektarbeit vorgibt, galt es, die Strukturen des Hauses weiter an die Ausrichtung und das

Wachstum anzupassen, die laufenden Projekte zu bearbeiten und neue Ideen, Projektkonzepte und Projektanträge zu entwickeln.

Die Ausweitung der wissenschaftlichen Arbeit unter Beibehaltung der Beratungsaktivitäten war im Jahr 2022 - trotz Corona und des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine – weiterhin stabil auf hohem Niveau; die Betriebsleistung erreichte T€ 6.166. Dies entspricht einer Zunahme um 8 % zum Vorjahr (2021: T€ 5.701). Im Jahr 2022 wurden insgesamt 22 Projekte bearbeitet (Vorjahr: 19). Die Arbeiten an 6 Projekten wurden abgeschlossen (Vorjahr: 6). Die Arbeit an 8 Projekten (Vorjahr: 5) wurde begonnen.

Die Betriebsaufwendungen lagen bei T€ 6.184, was einem Anstieg von 12 % gegenüber dem Vorjahr entspricht (2021: T€ 5.505). Gründe hierfür liegen insbesondere in den gestiegenen Kosten aufgrund der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Energiekrise sowie des diesbezüglichen außergewöhnlich hohen Preisanstiegs; des Weiteren aufgrund periodenfremder Aufwendungen in Höhe von T€ 105. Ebenso ausschlaggebend sind die Mietfreistellung im Vorjahr aufgrund der Umbaumaßnahmen (+ 106 T€) sowie entsprechende coronabedingte Nachholeffekte bei Konferenzen, die im Vergleich zum Vorjahr zu entsprechenden Ausgabensteigerungen beigetragen haben. Das Jahr 2022 schloss entsprechend mit einem Jahresfehlbetrag von T€ 34.

Die Arbeit der Gesellschaft im Jahr 2022 folgte wie in den Jahren zuvor dem inhaltlichen Konzept 2019 - 2023 sowie dem Arbeitsprogramm 2022, das zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2022, auf dem die betriebswirtschaftliche Orientierung basierte, am 29. November 2021 vom Aufsichtsrat beschlossen wurde.

*Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2022 und der Ist-Zahlen des Geschäftsjahres 2022**

	2022	in % der Betriebsleistung	Plan 2022	Ergebniseffekt aus Abweichung
Institutionelle Förderung	1.027.020	16,2%	1.030.000	-2.980
<i>dv. Zuführung Sonderposten</i>	28.137		0	
a) Umsatzerlöse	106.987	1,7%	4.927.184	-4.820.197
<i>dv. Projekterträge</i>	0		4.927.184	
b) Bestandsveränderung unfertige Leistungen	223.271	3,6%	0	223.271
c) sonstige betriebliche Erträge	4.837.464	78,4%	48.500	4.788.964
<i>dv. Projekterträge</i>	4.758.803		0	
Betriebsleistung	6.166.606	100,0%	6.005.684	189.059
Materialaufwand	137.562	2,2%	1.504.219	-1.366.657
Personalaufwand	4.008.862	65,0%	3.862.507	146.355
Planmäßige Abschreibungen	14.081	0,2%	40.000	-25.919
Sonstige Betriebsaufwendungen	2.024.105	32,8%	508.097	1.516.008
Betriebsaufwendungen	6.184.611	100,3%	5.914.823	269.788
Betriebsergebnis	-18.005	-0,3%	90.861	-108.866
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0,0%	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.331	0,0%	6.000	-3.669
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	13.734	0,2%	0	13.734
Finanzergebnis	-16.065	0,3%	-6.000	10.065
Geschäftsergebnis = Jahresergebnis	-34.070	-0,6%	84.861	-118.931

* evtl. Summendifferenzen beruhen auf Rundungsdifferenzen aus rechentechnischen Gründen

Bezüglich der Umstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethodik sowie der damit einhergehenden bedingten Vergleichbarkeit der Vorjahreszahlen wird auf die Ausführungen im Anhang verwiesen.

Aufgrund der in 2022 abgeschlossenen wirtschaftlichen Tätigkeiten aus Auftragsforschung und Gutachtenerstellung unterliegen die entsprechenden Umsätze der Körperschafts- und Gewerbesteuer. Diese ist hier mit T€ 14 angesetzt.

Entsprechend ergibt sich im Vergleich zum Planansatz eine Ergebnisabweichung in Höhe von T€ - 119. Entgegen der ursprünglichen Planung (Jahresergebnis-Plan: T€ 85) wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 34 erzielt.

*Vermögenslage 2022 im Vergleich zum Vorjahr**

	31.12.2022	in % der Bilanzsumme	31.12.2021	in % der Bilanzsumme
AKTIVA - Vermögen				
A. Anlagevermögen	50.836	2,6%	36.781	2,1%
Mittel- und langfristige gebundenes Vermögen	50.836		36.781	
B. Umlaufvermögen				
Vorräte	0	0,0%	0	0,0%
Forderungen auf LuL	43.691	2,3%	34.389	2,0%
Sonstige Vermögensgegenstände	72.926	3,8%	76.964	4,4%
Kassenbestand, Bankguthaben	1.754.835	91,1%	1.589.399	90,8%
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.871.452	97,2%	1.700.752	97,2%
C. Rechnungsabgrenzung	4.222	0,2%	12.607	0,8%
Vermögen gesamt - Bilanzsumme	1.926.510	100,0%	1.750.140	100,0%
PASSIVA - Eigen- und Fremdkapital				
A. Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital	25.565	1,3%	25.565	1,5%
Gewinnvortrag	267.103	13,9%	71.797	4,1%
Jahresfehlbetrag (Vj.: -überschuss)	-34.070	-1,8%	195.305	11,2%
Sonderposten für Investitionszuschüsse	49.458	2,6%	35.403	2,0%
Eigenkapital	308.055	16,0%	328.070	18,7%
B. Rückstellungen				
Steuerrückstellungen	13.734	0,7%	0	0,0%
sonstige Rückstellungen	342.661	17,8%	225.675	12,9%
C. Verbindlichkeiten				
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	252.124	13,1%	762.211	43,6%
Verbindlichkeiten aus LuL	137.795	7,2%	104.663	6,0%
sonstige Verbindlichkeiten	872.139	45,3%	329.520	18,8%
Fremdkapital	1.618.454	84,0%	1.422.069	81,3%
Kapital gesamt - Bilanzsumme	1.926.510	100,0%	1.750.140	100,0%

* evtl. Summendifferenzen beruhen auf Rundungsdifferenzen aus rechentechnischen Gründen

Bezüglich der Umstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethodik sowie der damit einhergehenden bedingten Vergleichbarkeit der Vorjahreszahlen wird auf die Ausführungen im Anhang verwiesen.

Zum Ende des Geschäftsjahres betrug das Gesamtvermögen T€ 1.926 (Vorjahr: T€ 1.750). Die Bilanzsumme stieg damit im Vergleich zum Vorjahr um 10 %. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus einem höheren Kassenbestand (T€ 165 gegenüber 2021) sowie einem leicht gestiegenen Anlagevermögen in Höhe von T€ 14 gegenüber 2021. Das Fremdkapital in Höhe von T€ 1.618 (Vorjahr: T€ 1.422) ist in voller Höhe durch das kurzfristig gebundene Vermögen in Höhe von T€ 1.871 (Vorjahr: T€ 1.701) gedeckt.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war im vergangenen Geschäftsjahr zu jedem Zeitpunkt gesichert.

2.3. Inhaltliche Arbeit und Projektentwicklung

Im Jahr 2022 führt BICC 16 drittmittelfinanzierte Projekte durch, davon 13 mit einem Finanzvolumen von >50T€/Jahr (Stand März 2023). Das Arbeitsjahr zeichnet sich dabei durch eine hohe Kontinuität gegenüber dem Vorjahr aus. 10 von 21 Projekten aus dem Jahr 2021 wurden 2022 bis ins Jahr 2023 fortgesetzt. Im Folgenden geben wir einen Überblick, wie 2022 die Projekte am BICC zur Bearbeitung der sechs Themenfelder am BICC beitrugen.

Themenfeld 1: Flucht und Vertreibung

Im Themenfeld Flucht und Vertreibung führt BICC 2022 drei Projekte durch:

- Seit 2019 koordiniert BICC das dreijährige Verbundforschungsvorhaben „TRAFIG: Transnationale Figurationen von Flucht und Vertreibung“ im EU-Forschungsrahmenprogramm „Horizon 2020“ (Volumen 2022 T€ 133). Das Projekt endete im Juni 2022.
- BICC setzte bis Dezember 2022 die Forschung im Projekt „Wiedereingliederung von Flüchtlingen: Zum Einfluss von Flucht und Rückkehr auf den sozialen Wandel“ fort, das mit Mitteln des BMZ gefördert wird (Volumen 2022 T€ 454).
- Schließlich beteiligt sich BICC am Verbundvorhaben „Flucht und Flüchtlingsforschung: Vernetzung und Transfer“. Dieses vom BMBF geförderte Transferprojekt ist auf fünf Jahre ausgelegt und hat eine Laufzeit bis Ende 2024 (Volumen 2022 T€ 216). Es dient der Vernetzung der Fluchtforschung in der deutschen und internationalen Wissenschaftslandschaft.

Themenfeld 2: Nachhaltigkeit und natürliche Ressourcen

Das Themenfeld zu natürlichen Ressourcen ist für BICC besonders wichtig, um sich in der Profilbildung des internationalen Wissenschaftsstandorts Bonn zu Fragen der Nachhaltigkeit zu positionieren. Hier lassen sich drei Projekte verorten:

- Im DFG-geförderten Sonderforschungsbereich (SFB) „Future Rural Africa“, der sich mit der Zukunft von Landnutzung und Ressourcen in Süd- und Ostafrika beschäftigt, leitet BICC seit 2018 das Teilprojekt „Violent Futures?“ (Volumen 2022 T€ 96). Ende November 2021 bewilligte die DFG die zweite Phase des Projektes von Januar 2022 bis Dezember 2025.
- Bis Ende 2022 beteiligt sich BICC am BMBF-Verbundprojekt „I-Walamar: Zukunftsfähige Technologien und Dienstleistungen für das Wasser- und Landmanagement in Marokko“. Das Konsortium unter Leitung des Forschungsinstituts für Wasser- und Abfallwirtschaft (FIW) basiert auf Kooperationen innerhalb der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft (Volumen 2022 T€ 55).
- Seit April 2021 wirkt BICC im BMBF-Verbundprojekt „De:link//Re:link“ (1063 De-Link_BMBF) unter Leitung der Humboldt Universität zu Berlin mit. Im Teilprojekt „Chinas Neue Seidenstraßen – Initiative in Nordrhein-Westfalen und Pakistan“ fokussiert BICC darin bis 2024 auf die Auswirkungen großer Infrastrukturvorhaben auf lokale Ordnungsdynamiken im chinesisch-pakistanischen Wirtschaftskorridor (Volumen 2022 T€ 58).

Themenfeld 3: Bewaffnete Akteure und Interventionen

In diesem Themenfeld beschäftigt sich BICC mit bewaffneten Akteurskonstellationen und nicht-staatlichen Formen sozialer Ordnung im Kontext von Gewaltkonflikten sowie mit zivilen und militärischen Interventionen in bewaffnete Konflikte. 2022 waren fünf Projekte hier angesiedelt:

- Das von der Volkswagenstiftung geförderte Projekt „Konsolidierung von De-Facto-Regimen: Vergleich post-sowjetischer Fallstudien“ erforscht die Herausbildung und Funktionsweise von nicht- oder quasi-staatlichen Ordnungen im postsowjetischen Raum, die sich in Folge von Gewaltkonflikten von ihrem „Mutterstaat“ abgespalten haben (Volumen 2022 T€ 131). Das Projekt wird durch eine ebenfalls von der Volkswagenstiftung geförderte Studie zum de-facto Regime des Islamischen Staats in Syrien/Irak ergänzt.
- Seit November 2021 führt BICC mit Förderung des BMZ ein dreijähriges Forschungsprojekt zum „Humanitarian-Development-Peace (HDP) Nexus“. In Kooperation mit Nichtregierungsorganisationen der humanitären Hilfe (Welthungerhilfe, International Rescue Committee, Malteser International), untersucht es, inwiefern es diesen Organisationen gelingt, in Konfliktregionen den HDP-Nexus umzusetzen (Volumen 2022 T€ 261).
- Zwischen Mai 2022 und November 2023 unterstützt BICC im Auftrag der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster die Evaluation des Afghanistaneinsatzes der deutschen Polizei (1074 Afgh_DHP). Hierzu zählt insbesondere die Mitwirkung bei der Erstellung eines gemeinsamen Evaluierungsberichtes (Volumen 2022 T€ 26) .
- Vom 15. September 2022 bis zum 31. Juli 2023 leistet BICC eine „wissenschaftliche begleitende Beratung des BMZ Regionalreferats 312“ zum Thema Afghanistan (u. a. zum Umgang mit den Taliban, konfliktsensitive Entwicklungszusammenarbeit, Reintegrationsunterstützung) (1077 Afgh_GIZ). Hierzu gehören sowohl mit dem Auftraggeber abgestimmte fachliche Beiträge als auch ad-hoc Beratungen (Volumen 2022 T€ 23).
- BICC erstellt zwischen September 2022 und März 2023 im Auftrag der Caritas eine Studie zum Thema „Food Security and Conflict in Northern Kenya“ (1075 Foo-Co_CV). Das Projekt beinhaltet einen Feldforschungsaufenthalt in Kenia und wird gemeinsam mit lokalen Partnern der Caritas vor Ort durchgeführt (Volumen 2022 T€ 23).

Themenfeld 4: Demobilisierung und Deradikalisierung

BICC arbeitete sowohl zu Programmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (DDR) ehemaliger Kombattanten wie auch zu Ansätzen, gewalttätigem Extremismus einzuhegen. 2022 waren wir in drei Projekten zu diesem Thema tätig:

- BICC berät bis Ende 2022 mit Mitteln des Auswärtigen Amtes die Vereinten Nationen bei der „Operationalisierung und Verbreitung der überarbeiteten Integrierten VN Standards zu Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (IDDRS)“ ehemaliger Kombattanten (Volumen 2022 T€ 653).
- Seit November 2022 führt BICC mit Mitteln des Auswärtigen Amtes ein Forschungs- und Beratungsprojekt zum Thema „Regional approaches for dealing with armed groups in the Sahel“ durch (1080Sahel_AA). Die Projektimplementierung erfolgt gemeinsam mit der Afrikanischen Union und dem Department for Peace Operations (DPO) der Vereinten Nationen. Die Laufzeit des Projekts beträgt zwei Jahre (Volumen 2022 T€ 19).

- BICC betreibt im Auftrag des MKW-NRW seit August 2019 die „Koordinierungsstelle des Netzwerks Forschung zu Extremismus und Salafismus in NRW (CoRE-NRW)“ (2051 RAD-MKW) (Volumen 2022 T€ 183). Dieses wissenschaftliche Transfer- und Vernetzungsprojekt wurde im März 2022 für weitere zwei Jahre (bis Juli 2024) verlängert.
- BICC beteiligt sich seit 1. April 2022 an der Forschungs- und Transferstelle Sicherheitssektorreform („SSR-Hub“) (1072 SSR-Hub) der Bundesregierung und des Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (Volumen 2022 T€ 32).

Themenfeld 5: Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW)

Hier arbeitet BICC derzeit an einem großen Beratungsprojekt, das ca. die Hälfte seiner Drittmittel ausmacht und dreizehn Mitarbeiter/innen umfasst. Eine zukünftige Diversifizierung der Mittelgeber sowie die Einbindung einer stärkeren wissenschaftlichen Komponente sind in diesem Themenfeld zentral

- Seit April 2021 führt BICC seine technische und politische Beratungsarbeit zu „Kleinwaffenkontrolle in Sub-Sahara Afrika“ mit Mitteln des Auswärtigen Amtes fort (Volumen 2022 T€ 2.240). Entsandte Beraterinnen und Berater unterstützen afrikanische Regionalorganisationen (Afrikanische Union, ECOWAS, RECSA) in diesem Projekt beim Aufbau von Kapazitäten zur Verbesserung der Kleinwaffenkontrolle. Das aktuell geförderte Projekt läuft bis März 2025.

Themenfeld 6: Militarisierung und Rüstungsexportkontrolle

BICC beschäftigt sich mit der Frage, wie sich das Wesen des Krieges ändert (u.a. technologische Fortschritte) und wie sich dies v. a. in der Regulierung von Rüstungsexporten niederschlägt. In diesem Themenfeld führt BICC drei Projekte durch:

- Seit 2002 betreibt BICC ein Forschungs- und Transferprojekt zu „Sicherheit, Rüstung und Entwicklung in Empfängerländern deutscher Rüstungsexporte“, das noch bis Ende 2024 vom BMZ gefördert wird (Volumen 2022 T€ 226). Neben der Erstellung und Aktualisierung von Länderberichten sowie des jährlichen „Global Militarisation Index“ (GMI), hat in diesem Projekt 2022 erstmals Feldforschung stattgefunden.
- Das zweite Projekt in diesem Themenfeld ist das von der DFG geförderte Forschungsvorhaben „Verflüchtigt sich der Krieg? Die Folgen der Proliferation moderner Militärtechnologie für die Kriegführung autokratischer Staaten und nicht-staatlicher Gewaltakteure“ (Volumen 2022 T€ 160). Das 2020 eingeworbene Projekt wird sich noch bis September 2023 mit dem Zusammenhang zwischen der Verbreitung bestimmter Rüstungsgüter und „flüchtiger Kriegführung“ beschäftigen.
- BICC beteiligt sich seit 1. April 2022 gemeinsam mit der Universität Heidelberg an einem von der Deutschen Stiftung Friedensforschung (DSF) geförderten Pilotforschungsprojekt zur „mehrdimensionalen Messung von Militarisierung (3M-Dataset)“ (1073 Daten_DSF). Das Projekt ist auf 12 Monate angelegt (Volumen 2022 T€ 18).

2.3. Finanzielle Leistungsindikatoren

Für die Unternehmenssteuerung wird insbesondere das EBIT (in 2022 - 18 T€, Vorjahr 196 T€) herangezogen, das für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft von Bedeutung ist.

3. Prognose-, Chancen und Risikobericht

3.1. Voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2023

Die Arbeit der Gesellschaft im Jahr 2023 folgt den in der Aufsichtsratssitzung vom 13. Dezember 2022 genehmigten Planungen: Arbeitsprogramm 2023 und Wirtschaftsplan 2023.

Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2023 und der Ist-Zahlen des Geschäftsjahres 2022***

	2022	Plan 2023	Veränderung Plan 2023 zu Ist 2022
Institutionelle Förderung	1.027.020	1.030.000	2.980
<i>dv. Zuführung Sonderposten</i>	28.137	0	
a) Umsatzerlöse	106.987	6.675.000	6.568.013
<i>dv. Projekterträge</i>	0	6.610.000	
b) Bestandsveränderung unfertige Leistungen	223.271	5.000	-218.271
c) sonstige betriebliche Erträge	4.837.464	20.000	-4.817.464
<i>dv. Projekterträge</i>	4.758.803	0	
Betriebsleistung	6.166.606	7.730.000	1.535.257
Materialaufwand	137.562	2.908.564	2.771.002
Personalaufwand	4.008.862	4.303.760	294.898
Planmäßige Abschreibungen	14.081	51.000	36.919
Sonstige Betriebsaufwendungen	2.024.105	499.970	-1.524.135
Betriebsaufwendungen	6.184.611	7.763.294	1.578.683
Betriebsergebnis	-18.005	-33.294	-15.289
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	-0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.331	3.700	1.369
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	13.734	0	-13.734
Finanzergebnis	-16.065	-3.700	-12.365
Geschäftsergebnis = Jahresergebnis	-34.070	-36.994	-2.924

* Ansatz für 2023 ohne Berücksichtigung der 3 %-Erhöhung durch Landtagsbeschluss von Dezember 2022

** evtl. Summendifferenzen beruhen auf Rundungsdifferenzen aus rechentechnischen Gründen

Zu der Vergleichbarkeit des Planansatzes für das Geschäftsjahr 2023 mit den Ist-Zahlen aus 2022 wird auf den Anhang verwiesen.

Ausgehend von der Situation des Jahres 2022 werden die Aktivitäten des Hauses im Jahr 2023 auf gleicher Basis fortgesetzt. Wir werden die im Wirtschaftsjahr 2022 erreichte Betriebsleistung in Höhe von T€ 6.166 mit der für 2023 geplanten Betriebsleistung in Höhe von T€ 7.730 aus heutiger Sicht deutlich übertreffen.

Der Wirtschaftsplan 2023 sieht insgesamt Projekterträge (Drittmittel) i. H. v. T€ 6.610 vor. Damit werden im Jahr 2023 85,5 % der Betriebsleistung durch Drittmittel erwirtschaftet.

Das konstante Volumen an drittmittelfinanzierter Projektarbeit ist möglich, weil BICC ein gemischtes Portfolio an Grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung, darauf basierender Beratung sowie Transfer- und Bildungsmaßnahmen anbieten kann. Die Arbeit des Instituts wird national und international von unterschiedlichen Förderern und Auftraggebern unterstützt und nachgefragt.

Bei den Betriebsaufwendungen haben wir einen entsprechend höheren Ansatz bei Personalkosten (höherer Tarifabschluss) und laufenden Kosten wie Miete inkl. Nebenkosten berücksichtigt. Wir rechnen in 2023 mit einem Jahresfehlbetrag von T€ 37 und einem EBIT i. H. v. T€ - 33.

3.2. Risiken im Jahr 2023

BICC bleibt in Bezug auf seine Finanzlage stark vom Engagement des Alleingeschafters NRW sowie von öffentlichen Mittelgebern insgesamt abhängig. Deutlich mehr als 90 % aller Einnahmen des Jahres 2022 wurden von deutschen öffentlichen Mittelgebern zur Verfügung gestellt. Diese Abhängigkeit bei der Grundfinanzierung wie der Akquisition von Drittmitteln ist in hohem Maße von den politischen Rahmenbedingungen, der politischen Prioritätensetzung im Bereich der Auswärtigen Politik und Entwicklungspolitik und der Finanzlage der öffentlichen Haushalte geprägt. Vor allem die starke Abhängigkeit vom Auswärtigen Amt will BICC durch eine Diversifizierung der Geber begegnen. Auch ist es Ziel des BICC, sich zukünftig verstärkt an EU-Calls zu beteiligen.

Die Gesellschaft unterliegt spezifischen Risiken, die unmittelbar mit dem Gesellschaftszweck und den zur Erreichung des Zwecks notwendigen Aufgaben, Finanzierungs- und Arbeitsweisen zusammenhängen. Diese umfassen neben Risiken aufgrund des institutionellen Aufbaus insbesondere Risiken der Projektarbeit und hier besonders die Projektdurchführung. Ihrem Auftrag entsprechend forscht und berät die Gesellschaft notwendigerweise in schwierigen Konfliktregionen mit häufig sehr volatilen Rahmen- und Sicherheitsbedingungen zu sehr sensiblen Themen. Diese Tätigkeiten unterliegen auf mehreren Ebenen hohen Risiken: So erfordert die Forschungs- und/oder Beratungsarbeit häufig auch längere Aufenthalte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in politisch volatilen Ländern (z. B. Nigeria, Mali, Ukraine, Afghanistan, Irak). Für die Finanzlage des Hauses ist diese Arbeit z. B. dadurch mit Risiken verbunden, dass sich die politischen Rahmenbedingungen und/oder die Sicherheits- oder Gesundheitslage in den entsprechenden Ländern rasch ändern können und die Projektarbeit unmöglich werden kann. Diesen Risiken kann nur begrenzt durch ein möglichst flexibles Projektdesign begegnet werden, das in Einzelfällen evtl. nicht ausreicht, um die negative Finanzwirkung der Risikokonstellation vollständig zu beseitigen. Es muss weiterhin damit gerechnet werden, dass Vorhaben oder zumindest Teilaktivitäten (v. a. Trainings, Feldforschung) entfallen oder virtuell abgehalten werden müssen und die entsprechend eingeplanten Mittel nicht durch Plananpassungen gesichert werden können.

Die Finanzierungsstruktur mit dem starken Fokus auf öffentlichen Mitteln ist tendenziell eher risikobegrenzend. Darüber hinaus können in volatilen Situationen sehr signifikante ungeplante Kosten z. B. für Erkrankungen, Evakuierungen oder Ausweichszenarien entstehen, die gegenüber dem Mittelgeber evtl. nicht abrechenbar sind. Diese besondere Risikokonstellation macht es notwendig, über finanzielle Mittel zur Risikovorsorge zu verfügen. Die Mittel der finanziellen Risikovorsorge müssen jenseits der laufenden Einnahmen als Vorsorge zur Verfügung stehen, um im Risikofall flexibel für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden zu können.

Darüber hinaus ist es zwingend notwendig, dass die Gesellschaft und der Geschäftsführer diese mit den von den Gesellschaftern und den Gremien beschlossenen Betätigungsfeldern verbundenen Risiken tragen können. Ein Zustand ohne Absicherung der zentralen Risiken darf nicht eintreten, da die Nicht-Abdeckung der Risiken eine erhebliche, existenzgefährdende Vermögensgefährdung darstellen könnte, weil schon ein einzelner Schadensfall Konsequenzen bis zur Bestandsgefährdung der Gesellschaft haben könnte. Daher ist es zwingend erforderlich, dass das Land NRW die entsprechenden mit der institutionellen Förderung verknüpften Rahmenbedingungen z. B. durch Genehmigung

der entsprechenden Versicherungen anpasst.

Den nachweisbaren und signifikanten Erfolgen der Drittmittelinwerbung steht die Begrenzung der Drittmittelmöglichkeiten gegenüber. Die Fähigkeit, in hohem Maße Drittmittel einwerben zu können, ist eine Stärke des BICC, die allerdings aufgrund der starken Abhängigkeit der inhaltlichen Arbeit von der Drittmittelfinanzierung auch Risiken und Herausforderungen birgt:

- a) Die strukturelle Unterfinanzierung des BICC bleibt eine zentrale Herausforderung: Nahezu alle inhaltlich arbeitenden Mitarbeiter:innen (inklusive Direktor) und ein Teil der administrativen Fachkräfte müssen vor diesem Hintergrund über Drittmittelprojekte und den jeweiligen Gemeinkostenanteil abgerechnet werden. Das bedeutet, dass am BICC kaum noch Ressourcen vorhanden sind, um Anträge zu schreiben, neue Ideen zu entwickeln und zentrale Wissensbestände weiterzuentwickeln; Maßnahmen die grundsätzlich über eine institutionelle Zuwendung finanziert werden müssen. Daher ist das Jahresergebnis von 2022 von dem Bemühen geprägt, die Belegschaft möglichst über Drittmittel zu finanzieren, was in den vergangenen Jahren auch gelungen ist, aber mit entsprechendem Risiko behaftet ist, da das Drittmittelvolumen auf entsprechend gleich bleibend hohem Niveau akquiriert werden muss.
- b) Die durch den Gesellschaftszweck verbundene Ausrichtung – insbesondere mit Stärkung der wissenschaftlichen Anteile sowie die Art und der Umfang der nicht kontinuierlichen Projektmittel – erlaubt es der Gesellschaft nicht, neben den variablen Einzelkosten der Vorhaben auch in größerem Maße die Gemeinkosten des laufenden Geschäftsbetriebs durch Projektförderungen zu decken. So werden in der Forschungs- und Wissenschaftsförderung, wenn überhaupt, nur in sehr begrenztem Umfang Gemeinkosten finanziert: Die Volkswagen-Stiftung fördert keine Gemeinkostenanteile, die Förderprogramme des BMBF i. d. R. nur Gemeinkosten i. H. v. 10 % der Personalkosten, das Auswärtige Amt lediglich 8%.

Risiken für die inhaltliche Arbeit:

- c) Die Gewinnung exzellenter, langfristiger Forschungsvorhaben (z. B. DFG) als Ausweis hervorragender wissenschaftlicher Arbeit erfordert die Beschäftigung hochqualifizierter promovierter Wissenschaftler, die unabhängig von Projekten nachhaltig die notwendigen zeitlichen Freiheiten haben müssen, um die Ideen- und Projektentwicklung sowie die zum Exzellenznachweis notwendige Publikationsarbeit leisten zu können. Diesen Raum kann BICC gegenwärtig aufgrund der seit Jahren stagnierenden und somit real gesunkenen institutionellen Förderung nicht mehr bieten.
- d) BICC verfügt über eine exzellente Expertise zu verschiedenen Themenfeldern (u.a. Flucht, Rüstung, Friedensverhandlungen) und Regionen (u.a. Ukraine, Afghanistan, Mali), die das Institut für relevant hält. Gegenwärtig verstärkt sich die Tendenz, dass BICC aufgrund der begrenzten institutionellen Mittel nur noch nachfrageorientiert agiert und kaum noch die Ressourcen hat, selbst Themen und Schwerpunkte zu setzen.
- e) Die Beteiligung an exzellenten Initiativen (u. a. Freigeist-Fellowship der Volkswagenstiftung) erfordert oft nicht nur die exzellente, förderungswürdige Person, sondern auch einen signifikanten Eigenbeitrag der aufnehmenden Institution zu den Projekteinzelnkosten. Gemeinkostenanteile sind per se nicht vorgesehen. Daher kann sich BICC gegenwärtig an solchen Ausschreibungen aus finanziellen Gründen nicht beteiligen.

Diese Beispiele verdeutlichen, dass die thematische Weiterentwicklung und der wissenschaftliche Exzellenznachweis in erster Linie davon abhängen, dass zukünftig mehr projektunabhängige Finanzmittel zur Verfügung stehen. Hierzu hat der Wissenschaftsrat in

seinem Evaluierungsbericht die Länder mit Blick auf eine angemessene Grundausstattung aufgefordert „...die landesfinanzierten außeruniversitären Einrichtungen in die Lage zu versetzen, kontinuierliche Forschung zu selbstgewählten Themen durchzuführen“ (Wissenschaftsrat 2019, S. 10).

Die Risiken gilt es durch die Diversifizierung der Tätigkeiten und Mittelgeber sowie durch die starke Vernetzung mit nationalen und internationalen Forschungs- und Beratungseinrichtungen zu minimieren. Eine besondere Herausforderung liegt hierbei in der Beibehaltung eines fokussierten Themenportfolios, um Expertise dauerhaft zu sichern.

Zur Risikoerkennung und -steuerung sind als zentrale Instrumente eine projektbezogene Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine laufende Liquiditätsüberwachung implementiert, die sicherstellen sollen, dass Frühwarnsignale erkannt werden. Andere konkrete als die hier beschriebenen bestandsgefährdenden Risiken sind für BICC nicht zu erkennen.

3.3. Chancen der zukünftigen Entwicklung

Mit der inhaltlichen Ausrichtung und der Fokussierung der Arbeiten hin zu einer Stärkung der wissenschaftlich inhaltlichen Arbeit sowie durch die Kooperation mit der Universität Bonn sind zusätzliche Chancen für die Geschäftsentwicklung im Bereich der Forschungsvorhaben wie auch der Verbindung der wissenschaftlichen mit der beratenden Arbeit verbunden. Diese Chancen werden durch die Verstärkung des wissenschaftlichen Personals in Bezug auf Quantität und Qualifikation unterstrichen.

BICC ist auf internationaler, Bundes- sowie auf Landesebene deutlich sichtbar. Die Expertise des BICC wird von Regionalorganisationen wie den Vereinten Nationen, der Afrikanischen und Europäischen Union und der Economic Community of West African States nachgefragt.

Mit der Allianz für Nachhaltigkeit, der neben BICC die Universität Bonn, die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, die United Nations University sowie das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik angehören, entstand 2017 ein Interessenverbund von international agierenden Forschungseinrichtungen in Bonn. Die Allianz hat sich zum Ziel gesetzt, Bonn zu einem globalen Zentrum der Nachhaltigkeitsforschung zu machen. BICC erhofft sich von dieser Kooperation nicht nur eine erhöhte politische Aufmerksamkeit, sondern auch die Erschließung eines Themenfeldes, in dem es bislang nur vereinzelt Projekte durchgeführt hat. Ziel der Allianz ist die Gründung eines gemeinsamen Innovation Campus Bonn (ICB).

Die JRF als Dachorganisation für rechtlich selbstständige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen stärkt die Verankerung des BICC in der Forschungslandschaft NRWs und macht die Beiträge, die BICC zu den Herausforderungen des Fortschritts leisten kann, sichtbar. Darüber hinaus bieten sich verbesserte Kooperationsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Instituten.

Bonn, den 1. Juni 2023

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die BICC - Bonn International Centre for Conflict Studies gGmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der BICC - Bonn International Centre for Conflict Studies gGmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BICC - Bonn International Centre for Conflict Studies gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen

Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Aachen, den 1. Juni 2023

DR. NEUMANN UND PARTNER MBB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



gez. Fröschen
Wirtschaftsprüfer

gez. i.V. Mielke
Wirtschaftsprüfer

elektronische

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.